

Verpflichtung auf Vertraulichkeit, Geheimhaltung und das Datengeheimnis

Hiermit erklärt die CADNET GmbH dass ihr die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bekannt sind und sich über die hieraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz im Rahmen der Geschäftsverbindung vertraut gemacht hat, sowie deren Einhaltung für sich und ihr Personal (Mitarbeiter der CADNET GmbH sowie Mitarbeiter evtl. beauftragter Subunternehmer) zusichert.

Die Verpflichtung gilt auch für Folgeaufträge oder Auftragserweiterungen. Bei Einsätzen des Personals beim Auftraggeber ist es dem Personal der CADNET GmbH untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. oder elektronische Daten zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen, wenn diese Tätigkeiten nicht zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

Darüber hinaus verpflichtet sich CADNET GmbH, dass das eingesetzte Personal sämtliche während der Erfüllung des Auftrages, auch zufällig zugänglich gewordenen Daten, geheim hält, sich weder Aufzeichnungen darüber macht, solche Daten an dritte Personen weitergibt, noch solche Daten für eigene Zwecke nutzt.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche personenbezogene Daten, Unternehmensdaten und -informationen, gleich in welcher Form sie vorliegen und gleich ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht.

Die Weitergabe von Daten an berechtigte Dritte, welche durch die CADNET GmbH für die Auftragsdurchführung eingesetzt werden und welche diese Daten für die Auftragserfüllung benötigen, ist davon ausgenommen.

Die CADNET GmbH verpflichtet sich, in gleicher Weise und durch schriftliche Vereinbarung ihr Personal sowie beauftragte Dritte, welche zur Vertragserfüllung beim Auftraggeber eingesetzt werden, auf die Anforderungen an den Datenschutz gemäß § 5 BDSG und auf Verschwiegenheit zu verpflichten und soweit notwendig zu unterrichten.

Sollte für die Erfüllung der Aufgaben ein USB-Medium u.ä. benötigt werden, bzw. das E-Mail-System bzw. das Internet/Intranet des Auftraggebers genutzt werden, so ist jeder betroffene Mitarbeiter verpflichtet, die Geheimhaltungserklärung „Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz“ (Anlage 1 und 2) zu unterzeichnen.

Sollte die CADNET GmbH im Rahmen ihrer Auftragserfüllung personenbezogenen Daten und Informationen, die in Dateien und Unterlagen des Auftraggebers enthalten sind, erhalten, so ist sie verpflichtet alle notwendigen Vorkehrungen organisatorischer und technischer Natur zu treffen, damit alle personenbezogenen Daten und Informationen vor unzulässiger Bearbeitung und insbesondere vor unbefugtem Zugriff, geschützt sind.

Der Auftraggeber hat zu beachten, dass personenbezogene Daten nur verschlüsselt ausgetauscht werden dürfen (BDSG § 9 Anlage zu Satz 1). Informationen über den Auftraggeber bzw. Informationen die aus der Erfüllung des Auftrages bekannt werden, dürfen nicht in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook) oder anderen Web 2.0-Diensten (z. B. Twitter) bekannt gemacht werden.

Alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung des jeweiligen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnisses fort.